

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2003 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 75/2009

§/Artikel/Anlage

§ 106

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

31.01.2013

Text**Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers**

§ 106. Der Jugendwohlfahrtsträger kann vor Verfügungen über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr sowie vor der Genehmigung von Vereinbarungen über diese Angelegenheiten gehört werden.